

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336297](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336297)

VIII

20. Regiebauarbeiten.
21. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
22. Anzeige auf 1. Januar über Ausbildung der Desinfektoren an Min. d. J. (Erl. v. 23. Mai 1922 Nr. 41566).
23. Lösung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821).
24. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Besitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres beizuziehenden Versicherungsvertreter).
25. Am 21. Dezember bezw. am vorhergehenden Werktag ist gemäß § 3 der Kostenmarkenvorschrift das durch Markenerwerbendung erlöste Geld umzutauschen.
26. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
27. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“).
28. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|----------------------|---|
| Anfang Januar. | 1. Der Standesbeamte hat nach Jahresablauf jedes Haupt- und Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen vorchriftsmäßig abzuschließen. (§ 55 D.-M für Standesbeamte.) |
| Am 1. | 2. Eins. d. stat. Tabellen über die in den drei vorhergeg. Monaten vorgek. Geburten, Todesf. u. Eheschließungen an das A.Ger. (§ 91 der D.W. f. Standesbeamte). |
| | 3. Abschluß und Vorlage der Polizeistraftabelle an das Bez.-Amt mit den Anzegebüchern der Ortspolizeibener (Die Vorlage hat vierteljährlich zu erfolgen. Den Bezirksämtern bleibt vorbehalten, für einzelne Gemeinden öftere Vorlagen anzuordnen. Im Januar sind die Tabellen für das ganze vorhergehende Jahr vorzulegen). |
| | 4. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an das Bezirksamt. |
| | 5. Auf den 8 jeden Monats ist dem Bezirksamt die Nachweisung über ausbezahlte Notstandsunterstützung vorzulegen. |
| Sofort nach Neujahr. | 6. Fertigung der Beitragstabelle auf Grund der Einträge im Feuerverf.-Buch nach dem Stand vom 31. XII. des Vorjahres, sowie des summarischen Auszugs mid Vorlage an das Bezirksamt. |
| Anfang des Monats. | 7. Vorlage der Nachweisung über den Fürsorgeaufwand zu § 1 Abs. 1 Reichs-V.-D. über die Fürsorge-Pflicht vom 13. 2. 24 R.G.Bl. I S. 100, Bad. Ausf. V.-D. vom 29. 3. 24. Gef. V.D.Bl. S. 59 § 2 Abs. 1 an die Bezirksfürsorgestelle. Erl. v. 14. 4. 24 Nr. 14975 sowie aml. Erläuterungen des früheren Arbeitsministeriums. |
| Anfang des Monats. | 8. Vorlage an die Landesversicherungs-Anstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen invaliden versicherungspflichtigen Personen. |

	Bis 5.	9. Einsendung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisanstalten im vergangenen Monat an das Stat. Landesamt.
	In den ersten 6 Tagen. Bis 10.	10. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist in den ersten 6 Tagen regelmäßig auf 5. abzuschließen.
	Bis zum 10.	11. Anforderung der Zuschüsse aus dem Lastenausgleichsstock. 12. Vorlage der Tabellen über Streitigkeiten, welche bei d. Bürgermeister auf Grund §§ 19 u. 20 des Kaufmannsgerichtsgesetzes — Reichsgebl. 1904 S. 266 ff., § 7 V.D. über Statistik der Kaufmannsger-Streitigkeiten Ges. B D Bl. 1905 S. 529 — anhängig waren an das Bez. Amt.
	Am 1.	13. Liquidation der Kosten für Fürsorgegebülige nach Maßgabe der F.-E.-D. v. 26. Juni 1919 beim Amtsgericht.
	Auf 1.	14. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch (§ 19 Gebäudeversicherungsgehes.) 15. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftsbeiglaubigungen an das Rotariat (Minist.-Erlaß vom 11. Juni 1920 Nr. 47279)
	Anfang des Monats.	16. Der Bürgermeister hat das Mahnregister, die Prozeß-tabelle nach Formular E und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Formular F des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen. (§§ 38, 93 D.W. für Gemeindeggerichte.)
	Ebenjo.	17. Vorlage der Tabelle A in Urschrift über die von den Bürgermeisterämtern verhandelten bürgerlichen Rechts-sachen an das Amtsgericht (§ 6 Abs. 1 der V.D. des Justizmin. v. 3. IX. 1879. 18. Vorlage der Übersicht der erlassenen Zahlbefehle, Widersprüche und Vollstreckungsbefehle, bezw. einer Fehl-anzeige an das Amtsgericht (§ 27 Abs. 2 derf. V.D.)
	Am Schlusse jeder Woche.	19. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorfe ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsitz ein Verzeichnis über Lade-npreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe einzusenden.
	Sofort nach Ablauf e. Rechn. Periode.	20. Vornahme eines Kassensturzes. Sturz der Fahrnisse, Urkunden der weltlichen Ortsstiftungen. (§ 131 der An-leitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltl. Ortsstiftungen, Ges. Bl. 1874 S. 246.)
	In den ersten 10 Tagen. Bis zum 10.	21. Totenliste dem Finanzamt u. Sterbepiste dem Rotariat vorlegen. 22. Falls ein Gewerbegericht nicht vorhanden, Vorlage der Tabelle über Streitigkeiten gemäß §§ 76, 83 GewGerGes. an das Bezirksamt.
	In den ersten 14 Tagen des Monats.	23. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht, § 26 V.D. vom 18. Dez. 1875, S. 380 f. § 70 Ziff. 2 d. D.W. f. St.-B. Die Hauptregister sind, soweit sie dazu ausreichen, auch für das Jahr 1926 fortzuführen. Auf Schild und Titelblatt ist diese Weiterführung ersichtlich zu machen. JustMin. vom 27. Juni 1917 Nr. J 22566.
	Ende des Mits.	24. Der Bürgermeister hat d. Verz. der Vormundschäften u. Pflegschäften bezgl. d. Vollständigk. jed. Jahr wenigstens einmal mit d. Waisenräten zu durchgehen. § 25 d. Dienst-weisung für Waisenräte. Ges. u. B D Bl. 1879 S. 529.

- Im Laufe des Monats.
25. Vorlage der Impfliste an das Bezirksamt über die im letzten Monat zugezogenen Kinder. Am 15. Jan. Vorlage der Jahresimpfliste
26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr Kassensturz bei dem Rechnungsvorzunehmen. § 5 der Gemeinerechnungsanweisung.
27. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgstr.-A. ausgestellten Fischerkarten an das Bez. A. bis 10. Jan.
28. Tabelle über die im verflossenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe bis 15. Jan. an das Bez. A. vorzulegen.
29. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das Bez. A. § 127 der Bollz. V. zur Gew. O., bis 10. Jan., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
30. Vorlage d. Zählkarten üb. Bettler u. Landstr. bis 10. Jan.
31. Einsf. der Regiebaunachw. bis 10. Jan. an das Bez. A.
32. Berichtigung des Registers der Gemeindeglieder und stimmberechtigten Einwohner und Anzeige an das Bez. A. bis 1. Februar.
33. Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige v. Bollzug an das Bez. A. bis 20. Jan.
34. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilw. im Überschwemmungsgebiet eines Flusses liegen, haben die Wasserwehrliste, sowie eine Liste der Pferdebesitzer und der Radfahrer zu Wasserschutzwecken aufzustellen u. durch Umfrage bei d. Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. §§ 118-120 WVO. zum Wassergesetz v. 12. April 1913.
35. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden.
36. Schulverdümnisse festzustellen und zu behandeln nach Maßgabe der VO. vom 12. Dez. 1913
- Am Ende des Monats.
37. Vorlage eines Auszugs a. d. Gebührenverzeichnisse über Standesbeurkundungen an d. Gemeinderat. § 104 Ziff. 2 der D. W. f. St. B.
38. Die Standesbeamten haben monatliche Totenlisten zu führen und solche in den ersten 10 Tagen nach Monatsablauf dem Finanzamt einzusenden.
- In den ersten 14 Tagen d. Mts.
39. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des im § 128 D. W. f. St. B. erwähnten Verzeichnisses. (§ 70 D. W. f. St. B.)
- Ende des Mts.
40. Der Standesbeamte legt die Sterb- und Leichenschau-scheine eines Monats spätestens bis zum 5. dem Bezirksarzt vor und hat von jeder durch ihn verhängten Geldstrafe dem Gemeinderate zum Einzuge des Betrages Anzeige zu erstatten. (§§ 312, 335 D. W. f. St. B.)
- Im Laufe des Monats
41. Vorlage der Darstellung über die Tätigkeit des Gewerbegerichts an das Justizministerium.
- Ende des Mts.
42. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
43. Berichtigung des Bürgerbuchs.
44. Der Gemeinerechner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen. (§ 27 GVO. vom 30. März 1922.)
45. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen. (§ 159 WVO. 3. GewO.)

Ende d

M

Bis

Ende

Im

M

Ende

9

Bei

Frü

lat

Bis

Bis

Ende des Mts.

46. Vorlage der Nachweisungen nach § 839 RVO. an das Bez. Amt.
47. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß § 46 des Gef. über die Einkommensteuer am Arbeitslohn vom 11. Juli 1921.
48. Ausstellung der neuen Steuerkarten gemäß § 50 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn vom 11. Juli 1921.
49. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
50. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbsteuer. V.D. vom 7. Aug. 1920.

Monat Februar.

Bis zum 1.

1. Vorlage des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde gezogenen Kinder unter 12 Jahren an das Bez. A. Siehe Jan., D. 3. 25.
2. Vorlage der Jahrestabellen seitens der Arbeitsnachweisanstalten über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr an das Stat. Landesamt.
3. Zahlung der ersten Hälfte der schuldigen Dammbeiträge (§ 136 Abs. 3 VVO. 3 Wassergef. vom 12. April 1913).
4. Vorlage der Totenliste bis 10. an Finanzamt.
5. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan. D. 3. 40.
6. Die Ortsschulbehörden haben die Listen der impfpflichtigen Schüler aufzustellen u. spätestens am 1. März dem Bezirksarzt einzulenden.

Bis zum 10.

7. Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus dem Karl Borromäus- u. barmh. Brüderhospitalfond in Mannheim an das Bez. A. Erl. Vwb. v. 8. April 1865 Nr. 6714, bezw. 12. Jan. 1868, Nr. 17, bekannt gemacht in den Amtsverkündigungsblättern (betrifft nur die ehemals hinterpfälzischen Gemeinden).

Ende des Mts.

8. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindeverordnetenvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. (§ 1 VVO. vom 30. März 1922).
9. Anordnung weg. Verteilg. der Raupen, Misteln erlassen.
10. Bekanntgabe der Namen d. Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.

Im Laufe des Monats.

11. Vorlage des Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis d. Standesbeamten a. d. Gemeinderat. § 104^a D.W. f. St.B.
12. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar unter D. 3. 5, 7, 10, 19, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49.

Ende des Mts.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das Bez. A. der stattgehabten Ernennung v. Sachverständigen, denen die Ausfüll. d. Fragebog. über vork. Hagelschäden obliegt. Erl. Min. d. J. v. 4. April 1876 Nr. 1664, bek. gemacht in d. Amtsverkündigungsblättern.
2. Das Verb. d. Laubenflugs ist bek. zu machen, wenn eine orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht.
3. Vorlage der Totenliste bis 10. an Finanzamt.
4. Vorlage eines Auszuges aus dem Geburtsregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit 23. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen durch die Standes-

Bei Beginn d. Frühj. u. Herbstsaat u. d. Ernte.
Bis zum 10.
Bis spätestens zum 15.

Bis spätestens
zum 15.

Ende d. Mts.
Auf Schluß
des Monats.
Auf Schluß
des Monats.

Vier Wochen
vor Ostern

Auf Ostern

Ende d. Mts.

Am 1.

Anfang des
Monats

beamten an die Ortsschulbehörden. (§ 152 Abs. 1 D. W. f. St. B., VO. vom 31. Jan. 1914.)

5. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (DZ. 4) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen § 3 VO. Min. Kult. u. Unt. vom 27. Febr. 94 Gef. VOBl. S. 67.
6. Sterbe- und Leichenchau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 40.
7. Vorlage des Vierteljahrsverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauarbeiten an Bez. A.
8. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis 1. April Bez. A. vorzulegen.
9. Vorlage der Geb.-Ausz. a. dem Geb.-Verzeichnis der Standesbeamten an Gemeinderat § 104^a D. W. f. St. B.
10. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt.
11. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindevorversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Anschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamt spätestens auf 1. April vorzulegen.
12. Die Voranschläge über die weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem Bezirksamt vorzulegen.
13. Behufs Aufnahme in die Volksschule sind die Eltern derjenigen Kinder, welche bis 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern. VO. vom 12. Dezember 1913.
14. Vorlage des Berichtes des Schularztes an das Kreis schulamt. § 21 Abs. 1 der VO. vom 29. Oktober 1913.
15. Anzeige des Schuljahrsbeginns an das Kreis schulamt. § 1 der VO. vom 12. Dezember 1913.
16. Vorlage des Stundenplanes der Volksschule an das Kreis schulamt. § 45 der VO. vom 12. Dezember 1913.
17. Einfindung der Gebührendverzeichnisse der Gemeindebeamten an das Bezirksamt zur Dekreturerteilung.
18. Das über Einnahmen- und Ausgabebeeinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, in den einzelnen Einträgen auch die Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung beizulegen, abzuschließen und zu beurkunden (§ 80 St. R. A.).
19. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar DZ. 5, 7, 10, 19, 21, 25, 35, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat April.

1. Die stat. Tabellen über die in der Gemeinde in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen d. Amtsgericht (Gerichtsnotar) vorzulegen. VO. vom 18. Dez. 1875, § 4, Gef. u. VOBl. S. 380.
2. Der Voranschlag für die Gewerbeschule ist in doppelter Fertigung dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
4. Aufstellung des Gemeindevoranschlags durch den Bürgermeister unter Bezug des Rechners. Ende April Vorlage an Bezirksamt.

1. D. W. Anfang des Monats
- Zusätze anderer Ermittlungen. Kuli.
03. 40. ausgearbeiten
- ris der St. B. Viertel- und des an das
- g) festen Ge- schrift gen. en sind teilung
- Eltern- eben- s. D. vom
- Kreis- 1913. ulamt.
- n das r 1913 sein- oer- g.
- u fühl- riode, s Ein- und zu
- 5, 7,
- n drei urten, ichts- Gef.-
- pelter gung
- urger- rlage
- 5 Übersendung der aufgrund der Viehzählungsliste aufgestellten und der durch die seitherigen Zugänge ergänzten Hundeliste an das Finanzamt.
6. Die Feuerkataster ist zu beginnen und spätestens im April zu erledigen.
7. Vorlage der Totenlisten an Finanzamt.
8. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften. § 5, Ziff. 7, § 6 Abs. 3 der V.-O. v. 7. Juni 1874, Gef. u. V. D. W. S. 355.
9. Sind die Gesuche um Unterstützung a. der Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung zu sammeln und Ende des Monats dem Bez. A. vorzulegen. R. Bl. 1857, Nr. 30, Seite 360.
10. Etwaige Bewerbungen um die Aussteuerungen aus der Lußen-Stiftung sind dem Bez. A. vorzulegen. V. D. W. 1865, S. 63.
11. Ebenso die Gesuche um Unterstützung aus dem Durlacher Waisenfond. V. Bl. 1836, Nr. 38.
12. Ebenso die Gesuche um Unterstützung aus dem hurspälzischen Waisenfond in Mannheim.
13. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. 3. 40.
14. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine an das Bezirksamt einzureichen.
15. Vorlage des Gebühren-Auszugs des Standesbeamten an den Gemeinderat, § 104² D. W. f. St. B.
16. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden (§ 29 Abs. 2 W. D.).
17. Die Urchrift der Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
18. Vorlage an das Bezirksamt über die für Gemeindebehörden geleisteten Invalidenverf. Beiträge.
19. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte, evtl. Anzeige an das Stat. Landesamt.
20. Feldfreieltätigkeit, nach der Feldpolizeiordnung vorzunehmen.
21. Abschluß des Tagebuchs des Desinfektors.
22. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreskauten;
 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
 3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
 4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand (Art. 44 des Viehverf. Gef. vom 20. Okt. 1910). (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
23. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. 3. 3, 5, 7, 10, 11, 19, 21, 25, 35, 38, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat Mai.

- Bis 3. 10.
- Ende d. Mts.
1. Vorlage der Totenlisten an Finanzamt.
 2. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. 3. 40.

XIV

- Längstens
1. Juni.
Im Laufe des
Monats.
- Am Ende des
Monats.
3. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen a. Bez. A. Anleit. § 145, Gef. u. V D Bl. 1874 S. 220.
 4. Nachschau in den Fabriken wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vorzunehmen und das Ergebnis Bez. A. vorzulegen.
 5. Bekanntgabe die Badeplätze in der Gemeinde auf Ende des Monats.
 6. Öffentl. Aufforderung zur Besteuerung der Hunde.
 7. Vorlage des Gebühren-Auszugs von Standesbeamten an den Gemeinderat § 104² D. W. f. St. B.
 8. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Visitation der Blitsableiter.
 9. Wahl des Steueraususses.
 10. Feldfreveltätigkeit nach der Feldpolizeiordnung vorzunehmen.
 11. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags an die Staatsaufsichtsbehörde (Nr. 8 V D 3. Gef. über Hundesteuer vom 9. Mai 1923 Gef. u. V D Bl. 1923 S. 86.)
 12. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. 3. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat Juni.

- Am 1.
- Bei Beginn der
ersten Woche.
Bis 3. 10.
Bis 15.
- Ende des Mts.
- Längstens bis
1. Juli.
Am Ende
des Monats.
1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen oder von demselben zu befreiten Schüler sind von den Ortsschulbehörden dem Kreis Schulamt vorzulegen. § 17 V D. v. 12. Dez. 1913.
 2. Bekanntgabe des Verbots des Taubenflugs. Siehe März D. 3. 2.
 3. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt einzureichen.
 5. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. 3. 40.
 6. Aufstellung der Holzbedarfsliste u. Vorlage derselben an das Bez. A. § 7 V D. vom 24. April 1868 Reg. Bl. S. 452.
 7. Verzeichnis der ausgestellten Fischerkarten dem Bez. A. vorzulegen.
 8. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat § 104² D. W. f. St. B.
 9. Siehe März D. 3. 10.
 10. Die Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem Bezirksamt vorzulegen.
 11. Aufstellung der Holzbedarfsliste und Vorlage an das Bezirksamt Bekanntmachung Hundesteuer der.
 12. Feldfreveltätigkeit nach d. Feldpol. Ordnung vorzunehmen.
 13. Prüfung des Ausweisbuches des Ratschreibers § 46 G. R. D. vom 30. März 1922.
 14. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. 3. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat Juli.

- Am 1.
1. Übergabe der Gemeinerechnung an den Gemeinderat.
 2. Einsendung der stat. Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht, § 91 D. W. f. Standesbeamte.

- Am 1.
Bis zum 10.
Ende des Mts.
Ende des Mts.
Ende des Mts.
3. Liquidation der Kosten für Fürsorgezöglinge nach Maßgabe der F. E. D. vom 26. Juni 1919, beim Amtsgericht.
 4. Vorlage der Totenlisten an d. Finanzamt. § 315^b D. W. f. St. B.
 5. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezgl. der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Wallenräten zu durchgehen. § 25 der Dienstweisung für Wallenräte. Gef. und B. D. Bl. 1879 Seite 520.
 6. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 40.
 7. Vorlage des Nachweises über die ausgeführten Regiebauarbeiten.
 8. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an d. Gemeinderat. § 104² D. W. f. St. B.
 9. Siehe April D. Z. 22. Vorlage des Viehverzeichnisses v. f. April D. Z. 22.
 10. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. Z. 3, 5, 10, 11, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat August.

- Bis zum 10.
Bis zum 15.
Bis zum 15.
Ende des Mts.
1. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 2. Vorlage d. Bedarfsliste üb. Standesregister u. Formulare gem. § 99 D. W. f. St. B. nach vorgef. Formular 5 an das Amtsgericht.
 3. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 40.
 4. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat. § 104² D. W. f. St. B.
 5. Einsendung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.
 6. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. Z. 7, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49 Zahlung der zweiten Hälfte der Dammbaubeiträge.
 7. Anzeige wegen der Zahl der Arbeitsbücher für die Wegwarte an das Bezirksamt.
 8. Feldfremdtätigkeit nach d. Feldpol. Ordnung vorzunehmen.

Monat September.

- Gleich zu Anf. des Monats.
Bis zum 10.
Vor Beginn der Weinlese.
Ende des Mts.
Bis 15. Sept.
Ende des Mts.
Ende des Mts.
1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen (§ 1 B. D. v. 26. Juli 1879, Gef. u. B. D. Bl. S. 325). Wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst Reichsgef. vom 25. April 1922 R. Gef. Bl. S. 465, auch 1923 S. 647.
 2. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 3. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergwege, sowie der Herbst-Ordnung.
 4. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 40.
 5. Einsendung des weißen Hagelbogen an das Bezirksamt.
 6. Vorlage des Ausz. aus dem Gebühren-Verzeichnis des Standesbeamten an d. Gemeinderat (§ 104² D. W. f. St. B.).
 7. Siehe März D. Z. 10.
 8. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanst. litten befindlichen Geisteskranken an das Amt bezw. Berichterstattung.
 9. Bekanntmachung wegen Raupenvergiftung.

- | | | | |
|---------------|-----|---|---|
| Ende des Mts. | 10 | Einzug von einem Viertel des Schulgeldes der Volksschule (§ 32 B. D. vom 8. Aug. 1910). | Im Lau
Mon |
| Bis zum 10 | 11. | Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge (§ 453 R. V. D.). | |
| Ende des Mts. | 12. | Schriftliche Antragstellung beim Fortamt im Falle der Beantragung des spätestens am 10. d. M. der Gemeinde zuzustellenden Siebplanes. § 10 der Gemeindegewaldwirtschaftsordnung vom 18. Juli 1915 Gef. Bl. S. 199. | |
| Bis 1. Okt. | 13. | Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflugeschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten zu durchgehen § 25 D. W. f. Waisenräte, Gef. Bl. 1879 S. 529. | In der
vom 1
bis 1.
Bis 3
Ende de |
| | 14. | Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. Z. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49. | |
| | 15. | Vorlage der Gemeindegewaltrechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat (§ 60 G. R. D.). | |

Monat Oktober.

- | | | | |
|--------------------------|-----|---|------------------------|
| Am 1. | 1. | Einsendung der statistischen Tabellen an das Amtsgericht. Siehe Jan., D. Z. 2. | |
| In der
2. Hälfte. | 2. | Fertigung eines Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neu errichteten, sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung oder eine Wertverminderung im Betrage von mindestens 200 Mk. eingetreten ist. (§ 22 Abs. 1 Gebdevers. Gef.) | Ende d |
| Zu Beginn
des Monats. | 3. | Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Erstattung der in § 21 Abs. 1 und 2 des Gebdevers. Gef. vorgeschriebenen Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die Gebäudeversicherung (§ 19 B. V. D. zum Gebdevers. Gef.) | |
| Bis zum 10. | 4. | Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt. | |
| Bis zum 15. | 5. | Vorlage der Urliste der Geschworenen und Schöffen an das Amtsgericht, (§ 4 B. D. vom 11. Juli 1879, Gef. u. V. D. Bl. 1879 Seite 327. | |
| Ende des Mts. | 6. | Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 40. | |
| Bis zum 10. | 7. | Vorlage des Vierteljahrsverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt. | |
| Ende des Mts. | 8. | Nachweisung gemäß § 839 R. V. D. an das Versicherungsamt vorlegen. | |
| Ende des Mts. | 9. | Vorlage des Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis des Standesbeamten an den Gemeinderat (§ 104 ^a D. W. f. St. B.) | In d
Tag
M |
| | 10. | Das Verbot der Tötung und des Fangens raupenverfügender Vögel. | |
| | 11. | Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit, in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. | |
| | 12. | Vorlagen und Ausführungen siehe Januar D. Z. 3, 5, 10, 11, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49. | Bis 3
In d
Tager |

Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude (Ziffer 2 vom Oktober) ist dem Bauwärter zu übergeben oder demselben Feblanzeige zu erstatten.

Im Laufe des Monats.

- (§ 22 Abs. 2 Gebdeverf. Ges. und § 20 Abs. 2 und 21 B. D. hiezü).
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Bürgermeisters wegen Beginn der Gebäudeeinschätzungen (§ 23^a B. D. zum Gebdeverf. Ges.)
 3. Zu Beginn des Gebäudeeinschätzungsgeäfts in jeder Gemeinde haben die BauSchäher ein Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne in doppelter Fertigung aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen (§ 15 Dienstweisung für die BauSchäher.)
 4. Bericht der BezirksbauSchäher an das Bezirksamt gemäß § 22¹ B. D. zum G. B. vom 31. Dezember 1912.
 5. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Bertilgung der Raupennester. B. D. vom 1. Okt. 1864, Berg Bl. S. 737.
 6. Borlage der Totenliste an das Finanzamt.
 7. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., O. B. 40.
 8. In den den Bestimmungen der §§ 135—139a der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich, lehtmals im November, eine ordentliche Nachschau vorzunehmen. § 159 B. D. v. 31. Dez. 1909.
 9. Borlage des Auszugs aus d. Gebühren-Verzeichnis des Standesbeamten an Gemeinderat. § 104² D. W. f. St.-B.
 10. Alle 4 Jahre Vornahme der Bezirksrats- und Kreisversammlungs-wahlen, nächste Wahl 1926 (Gesetz vom 28. März 4. April 1919).
 11. Alle 4 Jahre Vornahme der Gemeindevahlen, nächste Wahl 1926.
 12. Kommission zur Volkszählung (alle 5 Jahre) zu bilden.
 13. Desgl. alljährlich zur Viehzählung
 14. Bezüglich der im laufenden Jahr aufgetretenen Rotlaufkrankheit unter den Schweinen sind bei den Viehbesizern die vorgeschriebenen Erhebungen zu machen und das Ergebnis in Tabellenform dem Bezirksamt vorzulegen.
 15. Borlage der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das Bezirksamt (§ 62 G. B. D.).
 16. Borlagen und Ausführungen siehe Januar O. B. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 49.

Monat Dezember.

In den ersten Tagen des Monats.

1. Auf 1. Dezbr. gemäß § 161 Vollz. D. zur Gew. D. Absicht $\frac{1}{2}$ zu fertigen, und Abschrift davon bis 10. Dez. an das Bez. A. einzufenden.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der Bezirksamter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Borlage der Totenliste an das Finanzamt.
4. Bertichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenuß-Berechtigten.
5. Borlage etwaiger Gesuche um Unterstützung aus dem Lehrgelderfond aus Bez. A. Erlaß Min. des J. vom 11. März 1865, C. B. D. Bl. Seite 62.
6. Bericht an das Bez. A. über das Vorkommen der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen gemäß der Fragen, wie sie der in den Amtsverkündigungsbl. veröffentlichte Erl. Min. d. J. v. 20. Aug. 1873, Nr. 12042, stellt.

Bis zum 10. In den ersten Tagen d. Mts.

In den ersten
Tagen d. Mts.

Ende des Mts.

Zwischen dem
20. und letzten.
Am 30.
Am Jahres-
schlusse.

Am Jahres-
schluß u. läng-
stens bis 1. Jan.

7. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge nach § 453 der Reichsversicherungsordnung. § 2 Absatz 5 VVO. vom 2. Juni 1913.
8. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezgl. der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten zu durchgehen. § 25 der Dienstweisung für Waisenräte.
9. Vornahme eines Kassensturzes bei dem Gemeinberechner. § 5 der Gemeinerechnungsanweisung.
10. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 40.
11. Abschluß der von dem Standesbeamten zu führenden Haupt- u. Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen. § 25 der Dienstweisung für Standesbeamte. Gef. und VVO. 1875, Seite 380. Beim Abschluß ist auch das Ergänzungsregister zu erwähnen. § 136, Abs. 3 ibid., S. 400. Vergl. auch Justiz-Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1917, Nr. J 22566.
12. Vorlage des Verzeichnisses der von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Fischerkarten an Bez. A. (§ 50 der VFD.)
13. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen (der Geborenen) dem Amtsgerichte vorzulegen. § 58, V.-D. v. 18. Dez. 1875, Seite 386.
14. Vorlage des Verzeichnisses der im IV. Quart. in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bez. A.
15. Der Gemeinderat hat das Bürgerbuch zu durchgehen und sich von dessen Vollständigkeit zu überzeugen. V.D. v. 2. Dez. 1836, Reg. Bl. Seite 369.
16. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 der Reichsversicherungsordnung an das Versicherungsamt.
17. Vorlage des Auszuges aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat, § 104^a VVO. f. St. B.
18. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenchaftsbericht), in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
19. Siehe März DZ. 9.
20. Vorlagen und Ausführungen siehe Januar DZ. 5, 10, 19, 21, 25, 35, 36, 39, 42, 44, 46, 47, 49.

C. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter ausgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.